

HAUPTSATZUNG

DER STADT SPEYER

2024-2029

Stand 2026



HAUPTSATZUNG DER STADT SPEYER
vom 09.09.2024, i.d.F. vom 07.08.2026



Auf der Grundlage von

- §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.12.2024 (GVBl. S. 473, 475) in Verbindung mit
- der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter (KomAEVO) vom 27.11.1997 (GVBl. S. 435), zuletzt geändert durch Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 29.08.2023 (GVBl. S. 241) und
- der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12.03.1991 (GVBl. S. 85), zuletzt geändert durch § 15 des Gesetzes vom 29.07.2024 (GVBl. S. 302)

hat der Stadtrat der Stadt Speyer in seiner Sitzung vom 25.06.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung für die Ausübung eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit

- (1) Bürgerinnen und Bürgern, die ein Ehrenamt und Einwohnern, die eine ehrenamtliche Tätigkeit ausüben, werden die notwendigen baren Auslagen und der Verdienstaufschlag ersetzt. Der nachgewiesene Verdienstaufschlag wird nach Durchschnittssätzen ersetzt, deren Höhe vom Stadtrat festgesetzt wird. Der nachgewiesene Lohnaufschlag wird in voller Höhe ersetzt. Personen, die keinen Verdienstaufschlag geltend machen können, können einen Nachteilsausgleich erhalten.
- (2) Für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse, des Ältestenrats und des Beirates für Migration und Integration sowie die förmlich vom Rat bestellten Beauftragten der Stadt gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Satzung.

§ 2

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Speyer werden im Amtsblatt der Stadt Speyer und über die Internetpräsenz der Stadt Speyer - unter der Adresse:
<http://www.speyer.de/de/rathaus/amtsblatt> - veröffentlicht. Die Tageszeitungen erhalten die Bekanntmachungstexte zur redaktionellen Verwertung.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und die damit verbundenen Texte und Erläuterungen werden bei der Stadtverwaltung Speyer, Stadthaus, Maximilianstraße 100, zu jedermanns Einsicht während der Dienstzeit ausgelegt.

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, sind Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung nach Abs. 1 öffentlich bekannt zu machen. Die Auslegungsfrist muss, sofern gesetzlich nicht etwas anderes bestimmt ist, mindestens sieben volle Werktage betragen. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.

- (3) Die öffentliche Bekanntmachung ist durch den/die Oberbürgermeister(in) zu vollziehen. Eine Satzung erhält das Datum, unter dem der/die Oberbürgermeister(in) ihre Bekanntmachung unterzeichnet.
- (4) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen, in dem sie veröffentlicht worden ist. Bei den in Absatz 2 bezeichneten besonderen Bekanntmachungsformen ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Auslegungsfrist endet.

§ 3

Ältestenrat des Stadtrates

Der Stadtrat der Stadt Speyer bildet einen Ältestenrat, der den/die Oberbürgermeister(in) in Fragen der Tagesordnung und den Ablauf der Sitzungen des Stadtrates berät. Das Nähere über die Zusammensetzung, die Aufgaben, den Geschäftsgang und die Vereinbarung von Redezeiten bestimmt die Geschäftsordnung für den Stadtrat.

§ 4

Aufwandsentschädigungen für die Ratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse, des Ältestenrats, die förmlich bestellten Beauftragten der Stadt sowie den Beirat für Migration und Integration

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten zur Abgeltung der notwendigen baren Auslagen und der sonstigen persönlichen Aufwendungen, die mit der Wahrnehmung ihres Amtes verbunden sind, eine Aufwandsentschädigung.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird in Form eines monatlichen Grundbetrages und von Sitzungsgeldern gewährt.
- (3) Der Grundbetrag wird auf monatlich 200,00 € entsprechend der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter in der jeweiligen Fassung festgesetzt. Die Fraktionsvorsitzenden erhalten den doppelten Grundbetrag.

Ratsmitglieder, die auf die Zusendung von Sitzungsunterlagen auf Papier verzichten und im Rahmen der digitalen Ratsarbeit mit SessionNet bzw. der Mandatos Rats-App ein eigenbeschafftes Endgerät verwenden, erhalten einen monatlichen Grundbetrag von 225,00 €.

- (4) Den förmlich vom Rat bestellten Beauftragten der Stadt Speyer, z.B. für Menschen mit Beeinträchtigungen oder der/dem Fahrradbeauftragten, wird zur Abgeltung ihrer persönlichen Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 150,00 € pro Person und Monat gewährt, die auch die Teilnahme an Sitzungen abdeckt.
- (5) Neben der Entschädigung nach Abs. 3 und 4 erhalten die Stadtrats- und Ausschussmitglieder sowie die förmlich vom Rat bestellten Beauftragten und die nach § 56 GemO gewählten Mitglieder des Beirats für Migration und Integration für Dienstreisen eine Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten zwischen Wohnung und Sitzungsort werden keine Fahrkosten erstattet.

Dienstreisen der Beauftragten und des Beirats für Migration und Integration sind vor Antritt durch die/den zuständigen Dezernentin/Dezernenten zu genehmigen.

- (6) Die Stadtratsmitglieder, die Mitglieder der Ausschüsse und Unterausschüsse des Stadtrats (Ratsmitglieder und sonstige Bürger/innen), des Ältestenrats sowie des Beirats für Migration und Integration erhalten für jede Sitzung ihres Gremiums, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

Dies gilt auch für Sachverständige im Sinne des § 35 Abs. 2 GemO, soweit sie konkret zur Teilnahme an Rats- oder Ausschusssitzungen im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung geladen wurden.

- (7) Ein Verdienstausschlag wird nicht ersetzt. Nachgewiesener Lohnausfall wird in voller Höhe ersetzt.

§ 4a

Kürzung der Aufwandsentschädigung

- (1) Unentschuldigtes Fehlen eines Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates führt zur Kürzung dessen monatlicher Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 um 50 Prozent des betroffenen Monats. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 2 im betroffenen Monat um 75 Prozent gekürzt. Ab dem drittmaligen unentschuldigten Fehlen des Stadtratsmitgliedes an einer Sitzung des Stadtrates in Folge wird dessen monatliche Aufwandsentschädigung im Sinne des § 4 Absatz 3 im jeweiligen betroffenen Monat um 100 Prozent gekürzt.
- (2) Nimmt ein Mitglied des Stadtrates sein Mandat mehr als drei Monate nicht wahr, wird mit Beginn des 4. Monats die Zahlung sämtlicher Aufwandsentschädigungen im Sinne des § 4 eingestellt; der/die Fraktionsvorsitzende wird darüber von der Verwaltung informiert und kann Stellung dazu nehmen. Die Nichtausübung des Mandats wird vermutet, wenn das Mitglied des Stadtrates nachweislich in diesem Zeitraum an keiner Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse teilgenommen hat und unentschuldig fehlte.
- (3) Die Kürzungen nach Absatz 1 und 3 erfolgen durch Verrechnung mit der/den nächsten monatlichen Aufwandsentschädigungszahlungen. Ist eine Verrechnung nicht möglich, werden die zu viel gezahlten Aufwandsentschädigungen zurückgefordert.

- (4) Die Entschuldigung erfolgt schriftlich oder fernmündlich bei dem/der Vorsitzenden oder bei der Hauptverwaltung durch die Person selbst und muss vor Beginn der jeweiligen Sitzung vorliegen. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht möglich.

§ 5

Beigeordnete und Geschäftsbereiche

- (1) Der/die erste und der/die zweite Beigeordnete sind hauptamtlich tätig.
- (2) Die Zahl der Geschäftsbereiche wird auf 3 festgesetzt.

§ 6

Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Wehrleiters/der ehrenamtlichen Wehrleiterin, des Stellvertreters/der Stellvertreterin sowie der Kreisausbilder(innen) und der Einsatzkräfte

- (1) Die ehrenamtlichen Stellvertreter*innen des Wehrleiters/der Wehrleiterin der Stadt Speyer erhalten eine Aufwandsentschädigung nach der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils geltenden Fassung. Die Höhe der Aufwandsentschädigung beträgt die Hälfte des Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Stadtfeuerwehrinspektoren nach § 8 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (2) Der/die Stellvertreter(in) erhält die Hälfte der Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Wehrleiters/Wehrleiterin.
- (3) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder(innen) richtet sich nach § 11 Feuerwehr-Entschädigungsverordnung.
- (4) Die Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige beträgt bei allen Einsätzen und Sicherheitswachen:
- | | |
|-------------------------------|--------|
| für die erste Stunde | 8,00 € |
| für jede weitere halbe Stunde | 4,00 € |
- (5) Einsatzkräfte anderer Hilfs- und Fachdienste erhalten eine Aufwandsentschädigung nach Abs. (3), wenn durch eine gesonderte Vereinbarung die Zusammenarbeit im Sinne des Landesbrand- und Katastrophenschutzgesetzes geregelt wurde.

§ 7

Zuschüsse für die Fraktionen und Gruppen

- (1) Die im Stadtrat vertretenen Fraktionen erhalten zur Bestreitung ihrer Geschäftsführungskosten einen Zuschuss. Die Fraktionen und Gruppen erhalten je Ratsmitglied einen Betrag von 20,00 € monatlich. Zusätzlich erhält jede Fraktion einen Pauschalbetrag von 600,00 € jährlich.

- (2) Die Fraktionszuschüsse werden jährlich von den Fraktionen unter Vorlage eines Verwendungsnachweises über die Ausgaben des Vorjahres angefordert.

§ 7a

Bild- und Tonaufnahmen sowie Bild- und Tonübertragungen von Stadtrats- und Ausschusssitzungen

- (1) In den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates sind Ton- und Bildaufnahmen durch die Stadt Speyer mit dem Ziel der Veröffentlichung und/oder der Übertragung zulässig und werden im Internet als Livestream über das jeweilige Internetmedium der Stadt Speyer und im Offenen Kanal (Übertragung mit Wort und Bild) mit folgenden Maßgaben übertragen.
- a) Die Aufzeichnung und die Übertragung der Sitzung dürfen den Ablauf und die Ordnung der Sitzung nicht stören.
 - b) Die Kameras zur Aufzeichnung der Sitzung werden unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes des Stadtratssitzungssaales stationär so angebracht, dass damit das Sitzungsgeschehen und die Wortbeiträge erfasst werden können; die Audioaufzeichnung erfolgt durch die Saalanlage.
 - c) Eine Aufnahme des Zuschauerbereichs und des übrigen Sitzungssaales ist grundsätzlich nicht zulässig. Werden Aufnahmen vom Zuschauerbereich oder vom übrigen Sitzungssaal gefertigt, ist dies nur mit Einwilligung aller betroffenen Personen zulässig.
 - d) Aufnahmen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtverwaltung Speyer, die im Rahmen ihres Dienst- oder Arbeitsverhältnisses an den Sitzungen teilnehmen, dürfen nur gefertigt und im Internet mittels Livestream oder über den Offenen Kanal (OK) veröffentlicht werden, wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hierzu ausdrücklich ihre Einwilligung erklärt haben.

Dies gilt auch für die Vertreterinnen und Vertreter der Beiräte, Beauftragten bzw. des Jugendstadtrates und für sonstige Rednerinnen und Redner.
 - e) Einwohnerinnen und Einwohner, die im Rahmen einer anberaumten Einwohnerfragestunde (§ 16 a der Gemeindeordnung) das Wort ergreifen, werden ebenfalls von der vorstehenden Regelung erfasst.
 - f) Liegt eine solche Einwilligung nicht vor, wird die Übertragung für den Zeitraum des Wortbeitrages der Rednerin bzw. des Redners unterbrochen.
 - g) Die Übertragung von Ehrungen oder feierlichen Anlässen im Rahmen der Sitzungen des Stadtrates ist nur mit Zustimmung der Beteiligten erlaubt. Fehlt diese, ist die Übertragung für diesen Zeitraum zu unterbrechen.
 - h) Die Veröffentlichung steht für die Dauer der Wahlperiode im Internet als Livestream bzw. als Videostream über das jeweilige Internetmedium der Stadt Speyer zur Verfügung; dies gilt auch für die Sitzungen der jeweiligen Vorperiode. Anschließend ist die Veröffentlichung aus dem Internet zu entfernen.

- i) In Einzelfällen kann der Stadtrat beschließen, dass eine Sitzung oder Teile einer Sitzung nicht aufgenommen und im Internet via Livestream veröffentlicht werden.
- (2) Ton- und Bildaufnahmen sowie Ton- und Bildübertragungen von Rats- bzw. Ausschussmitgliedern durch Presse, Rundfunk und ähnliche Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind in öffentlicher Sitzung des Stadtrates und seiner Ausschüsse zulässig.
- (3) Im Übrigen bleiben die gesetzlichen Rechte, insbesondere das Recht am eigenen Bild und der Datenschutz, von den vorstehenden Regelungen unberührt.
- (4) Finden Ratssitzungen in anderen Räumlichkeiten statt, z.B. in der Stadthalle, gelten die Absätze 1 bis 3 für Aufzeichnungen durch den Offenen Kanal (OK) entsprechend, sofern eine Übertragung technisch möglich ist.
- (5) Bei Sitzungen der Ausschüsse, die im Stadtratssitzungssaal stattfinden, werden Audioaufzeichnungen erstellt, die im Nachgang zur Sitzung auf dem jeweiligen Internetmedium der Stadt Speyer nach den vorstehenden Bestimmungen online gestellt werden.
- (6) Die Urheber- und Nutzungsrechte für die Aufzeichnungen der Gremiensitzungen sind vollumfänglich auf die Stadt Speyer übertragen.

Eine Benutzung oder Veränderung der Aufzeichnungen bzw. von Teilen daraus ist grundsätzlich nicht zulässig. Eine Nutzung ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Stadt Speyer möglich (außer in den Fällen nach Satz 6 dieses Absatzes), soweit Dritte in dem Ausschnitt erkennbar sind. Die Einwilligung wird nur erteilt für das konkrete Medium, den konkreten Verwender/die konkrete Verwenderin und ausschließlich für die tatsächliche, unveränderte Fassung der Aufnahme.

Die Einwilligung ist vom Verwender/der Verwenderin schriftlich einzuholen. Ausgenommen von diesem Einwilligungsvorbehalt ist einzig die Verwendung von unveränderten Aufzeichnungen des Verwenders/der Verwenderin, auf denen allein der Verwender/die Verwenderin selbst sichtbar ist.

§ 8

Ermächtigung von Ausschüssen

- (1) Die Ausschüsse sind zuständig für die Vorberatung aller Angelegenheiten, über die der Stadtrat zu beschließen hat. Sie können für die Beratung bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse bilden.
- (2) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 1 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten an Stelle des Rats zu beschließen:

1. Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss

1.1 Allgemeine für die Verwaltung der Stiftungen verbindliche Richtlinien.

1.2 Unbefristete Niederschlagungen von mehr als 5.000,00 € und Erlasse von mehr als 2.500,00 €.

- 1.3 Erstmalig und wiederholte Verlängerungen der Frist zur Erfüllung von Bau-verpflichtungen um insgesamt höchstens 2 Jahre, und zwar
 - bei Wohnhausgrundstücken und
 - gewerblich genutzten Grundstücken bis zu einer Größe von 5.000 qm.
- 1.4 Bestellung von Grunddienstbarkeiten.
- 1.5 Die Ermächtigungen unter 1.3 und 1.4 gelten sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen.

2. Personalausschuss

- 2.1 Zustimmung zur Ernennung der Beamten der Besoldungsgruppen A 9 bis einschließlich A 12 sowie die Entlassung der Beamten auf Probe des gehobenen Dienstes gegen deren Willen.
- 2.2 Einstellung und Eingruppierung von Beschäftigten der Entgeltgruppe 9 bis einschließlich Entgeltgruppe 12 TVöD sowie die Kündigung gegen deren Willen.

3. Sozialausschuss

Der Sozialausschuss entscheidet im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel endgültig über

- 3.1 die Festsetzung örtlicher Sozialhilferichtlinien und vergleichbarer Regelungen.
- 3.2 die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung sozialer Aktivitäten von Selbsthilfegruppen, Vereinen, Verbänden und Initiativen nach den Richtlinien der Stadt Speyer.
- 3.3 die Gewährung von Zuschüssen bis zu 5.000 € an Verbände der Freien Wohlfahrtspflege und sonstige gemeinnützige Institutionen und Träger sozialer Aufgaben.
- 3.4 die Festsetzung des Zuschusses für Freizeitmaßnahmen für Behinderte.

4. Jugendhilfeausschuss

Der Jugendhilfeausschuss befasst sich mit allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere mit

- 4.1 der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen sowie mit Anregungen und Vorschlägen zur Weiterentwicklung der Jugendhilfe.
- 4.2 der Jugendhilfeplanung.

4.3 der Förderung der freien Jugendhilfe.

Er beschließt abschließend in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der hierfür im Haushalt bereitgestellten Mittel, der Satzung des Stadtjugendamtes und der vom Stadtrat gefassten Beschlüsse im Sinne des § 71 Abs. 3 Satz 1 SGB VIII.

5. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr

5.1 Stellungnahme der Gemeinde nach § 8 Abs. 5 Denkmalschutz- und -pflegegesetz.

5.2 Gestaltung der baulichen Maßnahmen der Stadt.

5.3 Zustimmung der Gemeinde zur Ablösung der Stellplatzverpflichtung nach § 47 Abs. 4 LBauO.

5.4 Zustimmung der Gemeinde gemäß § 36a BauGB:

- a. Die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Vorhaben mit 3 oder mehr Wohneinheiten erfolgt durch Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr unter Berücksichtigung der vom Stadtrat festgelegten Leitlinien und Kriterien.
- b. Die Entscheidung über die Zustimmung der Gemeinde nach § 36a BauGB zu Vorhaben unter 3 Wohneinheiten erfolgt als Geschäft der laufenden Verwaltung unter Berücksichtigung der vom Stadtrat festgelegten Leitlinien und Kriterien.
- c. Über Einzelfälle mit weniger als 3 Wohneinheiten, aber mit einer besonderen städtebaulichen Relevanz, entscheidet der Ausschuss für Stadtentwicklung Bauen und Verkehr unter Berücksichtigung der vom Stadtrat festgelegten Leitlinien und Kriterien.

6. Schulträgerausschuss

6.1 Herstellung des Benehmens durch den Schulträger bei der Bestellung der Schulleiterin bzw. des Schulleiters von staatlichen Schulen gemäß § 26 Abs. 5 des Landesgesetzes über die Schulen in Rheinland-Pfalz.

(3) Folgende Ausschüsse sind ermächtigt, nach § 32 Abs. 3 GemO in den nachstehend bezeichneten Angelegenheiten anstelle des Rates zu entscheiden:

1. Haupt-, Stiftungs- und Digitalisierungsausschuss

1.1 Grundstückserwerb und Grundstücksveräußerungen, wenn der Wert des Grundstücks im Einzelfall 10.000,00 € nicht übersteigt. Diese Ermächtigung gilt sowohl für Grundstücke der Stadt als auch der Stiftungen.

§ 9

Ermächtigung des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin

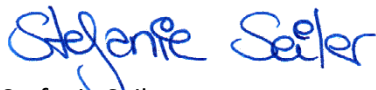
- (1) Die/der Oberbürgermeister/in wird ermächtigt, über die Aufnahme einzelner Investitionskredite einschließlich Festlegung der Kreditkonditionen (insbesondere Darlehenshöhe, Laufzeit, Zinssatz und Zinsbindungsdauer) zu entscheiden, soweit
 - der in der jeweiligen Haushaltssatzung festgesetzte und genehmigte Gesamtbetrag der Investitionskreditermächtigung unter Berücksichtigung übertragener Kreditermächtigungen aus Vorjahren nicht überschritten wird und
 - die Kreditaufnahme zur Finanzierung des Investitionskreditbedarfes erforderlich ist.
- (2) Die Ermächtigung nach Absatz 1 gilt bis zu einem Betrag von höchstens 5.000.000 € je Einzelkredit.
- (3) Die Ermächtigung nach den Absätzen 1 und 2 gilt nicht, soweit der Stadtrat durch Einzel- oder Rahmenbeschluss eine abweichende Regelung trifft.
- (4) Über jede Kreditaufnahme ist in der darauffolgenden Stadtratssitzung unter Angabe der wesentlichen Kreditkonditionen zu berichten.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadtverwaltung Speyer, den 09.09.2024



Stefanie Seiler
Oberbürgermeisterin

Letzte Änderung am 07.08.2026 nach Stadtratsbeschluss vom 25.06.2026
(§ 7a Abs. 5, § 8 Abs. 2 Nr. 5.2, § 8 Abs. 2 Nr. 6, § 9, § 10)

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn:

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet,
oder
3. jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.